



Gebührensatzung für die Benutzung der Jonsdorfer Gemeindebücherei

Vom 25.01.1994

Gemeindeverwaltung Kurort Jonsdorf
Auf der Heide 1 • 02796 Kurort Jonsdorf
☎ 035844 - 8100
Fax 035844 - 81020

Gebührensatzung für die Benutzung der Jonsdorfer Gemeindebücherei vom 25.5.1994 (B 026/94)

Auf Grund der §§ 4 und 124 der SächsGemO vom 21.4.1993 sowie der §§ 1, 2 und 9 des SächsKAG vom 16.06.1993 hat der Gemeinderat Jonsdorfs die folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Jonsdorfer Gemeindebücherei in seiner Sitzung am 25.5.1994 beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundlage, Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der Jonsdorfer Gemeindebücherei wird eine Benutzungsgebühr verlangt.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Jonsdorfer Gemeindebücherei.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr wird pro ausgeliehene Bestandseinheit (Bücher, Zeitschriften, Kassetten u. ä.) verlangt.

§ 3

Gebührensatz

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben

a) Benutzergebühren

- Ausleihgebühr je Einzelausleihe	0,25 €
- Jahresgebühr für Erwachsene	3,00 €
- Jahresgebühr für Kinder (7-17 Jahre)	1,50 €
- Urlauber mit gültiger Gästekarte	0,00 €
- Ausleihgebühr pro Videokassette und Woche	1,00 €

b) Versäumnisgebühren

- bis 1 Woche über Abgabetermin	0,25 € pro Bestandseinheit
- bis 2 Wochen über Abgabetermin	0,25 € pro Bestandseinheit
- bis 3 Wochen über Abgabetermin	0,75 € pro Bestandseinheit
- für jede weitere Woche über Abgabetermin	1,00 € pro Bestandseinheit
- für Videokassetten pro Tag über Abgabetermin	0,25 € pro Videokassette

c) Einarbeitungsgebühren

- bei Einarbeitung eines nicht identischen Exemplars	2,50 € pro Bestandseinheit
--	----------------------------

d) Fernleihgebühren

Für die Fernleihe wird eine Grundgebühr in Höhe von 0,50 € pro Bestandseinheit zuzüglich der Kosten für Beschaffung, Benachrichtigung und Transport erhoben.

§ 4 Beschädigung, Verlust

- (1) Für Beschädigungen wird eine dem Aufwand für Reparaturen angemessene Gebühr erhoben.
- (2) Für Beschädigungen von Videokassetten und Kassettenhüllen ist ein gleichwertiger Ersatz zu bringen.
- (3) Bei Verlust oder groben Beschädigungen hat der Benutzer für gleichwertigen, möglichst identischen Ersatz zu sorgen. Ist dies nicht möglich, hat der Benutzer einen angemessenen Ersatzbetrag zu zahlen.
- (4) Bei Verlust eines Benutzerausweises wird eine Gebühr für die Neuausstellung in Höhe von
- 2,50 € für Erwachsene und
-1,25 € für Kinder (7-17 Jahre)
- erhoben.

§ 5 Entstehung

Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt des Ausleihens von Bestandseinheiten aus der Jonsdorfer Gemeindebücherei.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird in den Fällen
- des § 3 Abs. 1 a) bei Ausleihe,
 - des § 3 Abs. 1 b) mit Ablauf der Ausleihfrist,
 - des § 3 Abs. 1 c) bei Bedarf der Einarbeitung,
 - des § 3 Abs. 1 d) bei Inanspruchnahme der Fernleihe fällig.
- (2) Eine Rückerstattung von Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Gebühren nicht entrichtet,
 2. entgegen § 4 bei Beschädigung oder Verlust entsprechende Gebühren nicht zahlt bzw. nicht Ersatz leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Juli 1994, geändert am 29.11.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der B 24/92 vom 27.5.92 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jonsdorf, den 25.5.1994

Heinz Leupolt, Bürgermeister

Überarbeitet nach B 071/01

Gebührensatzung für die Benutzung der Jonsdorfer Gemeindebücherei

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| - Ausleihgebühr je Einzelausleihe | 0,25 Euro |
| - Jahresgebühr für Erwachsene | 3,00 Euro |
| - Jahresgebühr für Kinder (7-17 Jahre) | 1,50 Euro |
| - Urlauber mit gültiger Gästekarte | 0,00 Euro |
| - Ausleihgebühr pro Videokassette und Woche | 1,00 Euro |

b) Versäumnisgebühren

- | | |
|--|-------------------------------|
| - bis 1 Woche über Abgabetermin | 0,25 Euro pro Bestandseinheit |
| - bis 2 Wochen über Abgabetermin | 0,50 Euro pro Bestandseinheit |
| - bis 3 Wochen über Abgabetermin | 0,75 Euro pro Bestandseinheit |
| - für jede weitere Woche über Abgabetermin | 1,00 Euro pro Bestandseinheit |
| - für Videokassetten pro Tag über Abgabetermin | 0,25 Euro pro Videokassette |

c) Einarbeitungsgebühren

- | | |
|--|-------------------------------|
| - bei Einarbeitung eines nicht identischen Exemplars | 2,50 Euro pro Bestandseinheit |
|--|-------------------------------|

d) Fernleihgebühren

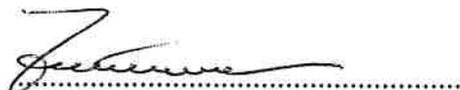
Für die Fernleihe wird eine Grundgebühr in Höhe von 0,50 Euro pro Bestandseinheit, zuzüglich der Kosten für Beschaffung, Benachrichtigung und Transport erhoben.

Bei Verlust eines Benutzerausweises wird eine Gebühr für die Neuausstellung in Höhe von

- 2,50 Euro für Erwachsene und
- 1,25 Euro für Kinder (7-17 Jahre)

erhoben.

Kurort Jonsdorf, den 10.10.2006



Zimmermann
Bürgermeister